

6. Änderungsvereinbarung

zum

Vertrag

gemäß § 73c SGB V

**über die Durchführung einer Hautkrebsvorsorgeuntersuchung
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung**

vom 21.08.2006

zwischen

der

**Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe
(im Folgenden **KVWL** genannt)**

und der

**BARMER
Axel Springer Str. 44
10969 Berlin
vertreten durch den Vorstand**

Korrespondenzadresse:

**BARMER Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
Heerdter Lohweg 35
40549 Düsseldorf**

(im Folgenden **BARMER genannt)**

in Gestalt der Änderungsvereinbarungen vom 22.12.2009 sowie der 2. Änderungsvereinbarung vom 21.06.2013, der 3. Änderungsvereinbarung vom 30.09.2014, der 4. Änderungsvereinbarung vom 13.07.2017 und der 5. Änderungsvereinbarung vom 28.09.2020.

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

§ 1	Geltungsbereich des Vertrages
§ 2	Anspruchsberechtigter Personenkreis
§ 3	Zur Durchführung berechnigte Vertragsärzte
§ 4	Umfang des Leistungsanspruchs
§ 5	Vergütung
§ 6	Abrechnungsverfahren
§ 7	Datenschutz
§ 8	Salvatorische Klausel
§ 9	Inkrafttreten und Kündigung
§ 10	Compliance und Antikorruption
§ 11	Schlussbestimmungen

Verzeichnis der Anlagen:

Anlage 1	Teilnahmeerklärung und Patienteninformation
Anlage 2	Teilnahmeerklärung der Fachärzte

Genderklausel

In dieser Vereinbarung wird für alle Funktionsträger und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung anderer Geschlechter zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.

Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz wurde § 73c SGB V mit Wirkung zum 01.07.2015 aufgehoben und der Regelungsgehalt der Norm in § 140a SGB V n.F. überführt. Gemäß § 140a Abs. 1 Satz 3 SGB V gelten Verträge, die nach den § 73a, § 73c und § 140a SGB V in der am 22.07.2015 geltenden Fassung geschlossen wurden fort.

Vor diesem Hintergrund sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der am 21.08.2006 auf der Grundlage des § 73c SGB V a.F. geschlossene Vertrag in seiner Fassung vom 01.10.2024 nunmehr auf die Rechtsgrundlage des § 140a SGB V n. F. umgestellt wird.

Im Zuge der Umstellung der Rechtsgrundlage wurde zudem § 7 Datenschutz der aktuellen Rechtslage angepasst und die Anlage 1 (Patienteninformation BARMER) nun im Vertrag erwähnt.

§ 10 Compliance und Antikorruption sowie § 11 Schlussbestimmungen wurden neu im Vertrag aufgenommen.

Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Die vertragsschließenden Parteien verfolgen mit dieser Vereinbarung das Ziel

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- den Informationsstand einzelner Versicherten zur allgemeinen Prävention zu erhöhen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potentiell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Hautärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Hautkrebs zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen. Dieser besondere Versorgungsauftrag hebt sich von der Regelversorgung insbesondere durch die ergänzend zu den in der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL bestimmten Altersgrenzen zu Früherkennungsuntersuchungen auf Hautkrebs ab.

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung im Bereich der KVWL.

...

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Zu den anspruchsberechtigten Personen zählen die Versicherten der BARMER ab dem Alter von 15 Jahren bis (einschließlich) zum Alter von 34 Jahren.

Die BARMER informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise. Die Teilnahme der Versicherten an diesem Vertrag ist freiwillig. Die Einschreibung erfolgt über den an diesem Vertrag teilnehmenden Arzt. Dieser händigt dem Versicherten die Patienteninformation zur Teilnahme und zur Datenverarbeitung und die Teilnahme- und Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung (Anlage 1) aus und ist berechtigt und verpflichtet, das Original der unterschriebenen Teilnahmeerklärung sowie die Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung als Empfangsberechtigter der BARMER entgegenzunehmen. Der Vertragsarzt informiert die Versicherten entsprechend über die Inhalte des Vertrags, die Freiwilligkeit, der Widerrufsmöglichkeit und die Bindung an die Teilnahme und die Erhebung/ Verarbeitung/ Nutzung ihrer Daten. Der teilnehmende Arzt nimmt die unterzeichnete Teilnahmeerklärung im Original entgegen und verwahrt diese zur Datenverarbeitung in der Praxisdokumentation entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen auf. Die Aufbewahrungsfrist der Teilnahmeerklärungen beträgt 10 Jahre. Der einschreibende Arzt stellt sicher, dass die Teilnahmeerklärungen bzw. die Daten vernichtet werden. Die BARMER kann die vorliegenden Teilnahmeerklärungen der Versicherten einsehen bzw. deren Übermittlung unentgeltlich veranlassen. Der Versicherte erhält vom teilnehmenden Arzt eine Kopie der Teilnahmeerklärung. Der teilnehmende Arzt übermittelt der KVWL mit Abrechnung der SNR 91051R die Information und das Vorliegen der Teilnahmeerklärung. Die KVWL führt in elektronischer Form die reguläre DTA-basierte Abrechnung nach § 295 Abs. 2 SGB V durch; die BARMER wertet und dokumentiert die Abrechnung als Information über eine Teilnahme nach § 140a SGB V.

- (2) Die Teilnahme der Versicherten beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung. Der Versicherte ist für mindestens ein Jahr an die Teilnahme gebunden. Die Teilnahme kann spätestens vier Wochen vor Ende des jeweiligen Teilnahmejahres schriftlich gegenüber der BARMER gekündigt werden. Eine vorzeitige Beendigung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, z. B. aufgrund eines Umzuges oder einer nachhaltigen Störung des Vertrauensverhältnisses zum Vertragsarzt. Für die Dauer der Teilnahme sind die Versicherten an den beteiligten Vertragsarzt gebunden.
- (3) Die Teilnahme kann innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der Teilnahmeerklärung ohne Angabe von Gründen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Krankenkasse widerrufen werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die BARMER. Die BARMER informiert umgehend über den Widerruf der Teilnahmeerklärung. Im Falle eines fristgerechten Widerrufs der Teilnahme durch den Versicherten werden, die vom teilnehmenden Arzt bis zum Zugang der Mitteilung erbrachten Leistungen gemäß dem Vertrag von der BARMER vergütet. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn die jeweilige Krankenkasse dem Versicherten eine Belehrung über sein Widerrufsrecht schriftlich oder elektronisch mitgeteilt hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung.

...

- (4) Die Teilnahme des Versicherten endet automatisch:
- a) mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses bei der BARMER,
 - b) mit dem Widerruf der Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung bzw. zur Teilnahme
 - c) mit dem Ende dieses Vertrages,
 - d) mit dem Ende der Teilnahme des Vertragsarztes
 - e) mit dem Ende des Vertrages
 - f) mit dem Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen des Versicherten.

§ 3

Zur Durchführung berechnigte Vertragsärzte

- (1) Zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchung nach § 4 dieses Vertrages muss der Arzt im Bereich der KVWL als Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten zugelassen oder als Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) tätig sein. Zusätzlich muss der Arzt an einer zertifizierten Fortbildung für das Hautkrebsscreening entsprechend der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL in der jeweils gültigen Fassung teilgenommen und eine Genehmigung der KVWL zur Durchführung und Abrechnung der Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs haben.
- (2) Die Vertragsärzte müssen sich schriftlich zur Teilnahme an diesem Vertrag erklären. Hierzu vereinbaren die Vertragspartner eine Teilnahmeerklärung für die Fachärzte, diese wird als Anlage 2 zu diesem Vertrag vereinbart.
- (3) Die Teilnahme an diesem Vertrag ist freiwillig. Der Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten beantragt seine Teilnahme (Anlage 2) und erhält von der KVWL eine Genehmigung zur Abrechnung der Leistungen nach diesem Vertrag.
- (4) Der Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten kann seine Teilnahme schriftlich gegenüber der KVWL kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Quartalsende.
- (5) Ein erneuter Teilnahmeantrag von bereits teilnehmenden Fachärzten für Haut- und Geschlechtskrankheiten ist nicht erforderlich.

§ 4

Umfang des Leistungsanspruchs

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2) hat einmal jedes zweite Jahr Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3). Eine erneute Untersuchung nach den vertraglichen Vorgaben ist jeweils erst nach Ablauf des auf die vorangegangene Untersuchung folgenden Kalenderjahres möglich. diese umfasst:
 - a. die Anamnese
 - b. eine visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines und ggf. eine Auflichtmikroskopie,
 - c. die erstmalige Hauttypbestimmung,
 - d. Befundmitteilung einschließlich diesbezüglicher Beratung,
 - e. die vollständige Dokumentation, analog den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien (ohne Übermittlung von Dokumentationen an die KVWL).
 - f. Beratung über weitergehende Maßnahmen.

- (2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen. Dabei hat der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen, sowie diesen auf die Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweise hinzuweisen.
- (3) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und Therapie zugeführt wird.
- (4) Weiterführende diagnostische und therapeutische Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (5) Sofern an der Weiterbehandlung andere Vertragsärzte beteiligt sind, sind diesen bisher erhobene, für die Durchführung der veranlassten Leistungen erforderliche Daten nach Einwilligung des Versicherten zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Vergütung

- (1) Die BARMER vergütet dem Vertragsarzt für die vollständige Durchführung der Leistungen nach § 4 dieses Vertrages einen pauschalen Betrag in Höhe von 30,19 Euro ab 01.10.2024 (SNR 91051R). Die Leistung kann jedes zweite Jahr abgerechnet werden. Die Vergütung nach Satz 1 wird zum 1. Januar eines jeden Jahres um die prozentuale Steigerung des Orientierungswertes zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen nach § 87 Abs. 2e SGB V angehoben.
- (2) Daneben ist eine parallele privatärztliche Abrechnung für Leistungen nach § 4 dieser Vereinbarung nach GOÄ ausgeschlossen.
- (3) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach §§ 87ff. SGB V.
- (4) Eine Abrechnung der GOP 01745 EBM ist im selben Behandlungsfall ausgeschlossen.

§ 6 Abrechnungsverfahren

- (1) Die erbrachten Leistungen nach § 4 dieses Vertrages sind von den Vertragsärzten über die KVWL abzurechnen.
- (2) Die Leistungen werden im Formblatt 3 unter der Kontenart 570 erfasst und separat unter der in § 5 genannten SNR ausgewiesen.
- (3) Die BARMER kann quartalsweise die abgerechneten Leistungen mittels des Formblatt 3 – Viewers einsehen.
- (4) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVWL, der Zahlungstermine, der rechnerischen/sachlichen Berichtigung gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Honorar- und Gesamtvertrages zwischen den Vertragspartnern.

...

§ 7 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner und teilnehmenden Ärzte sind verpflichtet, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere über den Schutz der Sozialdaten nach dem SGB und zum Schutz personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie ergänzend nach dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und ihre Mitarbeitenden auf die Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses zu verpflichten. Des Weiteren verpflichten sie sich personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben zu verarbeiten. Die Vertragspartner und teilnehmende Ärzte unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten sowie deren Gesundheitsdaten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen. Verantwortlich für die Datenverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO sind jeweils die Vertragspartner für die im Rahmen ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Datenverarbeitung.
- (2) Die Vertragspartner und teilnehmenden Ärzte sind für die Einhaltung der sie betreffenden datenschutzrechtlichen Regelungen sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung verantwortlich und verpflichten sich, die Einhaltung dieser Anforderungen durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, den Versicherten umfassend und in eigener Verantwortung gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO aufzuklären, insbesondere, welche Daten sie zur Durchführung der besonderen Versorgung verarbeitet.
- (3) Die Verarbeitung der für die Durchführung dieses Vertrags erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Vertragspartner darf nur mit vorheriger, Einwilligung und nur nach vorheriger Information der Versicherten erfolgen. Die Einwilligung kann der Versicherten in schriftlicher oder elektronischer Form erklären. Im Rahmen der Information des Versicherten über die Versorgung wird dieser umfassend über die Reichweite, der ihn betreffenden Datenerhebung und -verarbeitung unter Hinweis auf die Verwendung seiner medizinischen Daten aufgeklärt. Dazu händigt der teilnehmende Leistungserbringer dem Versicherten die Patienteninformation zur Datenverarbeitung im Rahmen der Besonderen Versorgung (Anlage 1) aus.
- (4) Soweit ein Vertragspartner eine andere Stelle mit der Verarbeitung der für die Abrechnung erforderlichen personenbezogenen Daten beauftragt, hat er sicherzustellen, dass die in §§ 295a SGB V sowie Artikel 28 DSGVO genannten Voraussetzungen erfüllt werden.
- (5) Bei Vertragsende, im Falle des Widerrufs der Teilnahmeerklärung oder dem Widerruf der Einwilligung in die Datenverarbeitung oder der Kündigung der Teilnahme durch einen Versicherten werden die betroffenen personenbezogenen Daten des Versicherten gelöscht bzw. die Zugriffsrechte Dritter gesperrt, sofern sie nicht mehr für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen benötigt werden. Medizinische Dokumentationspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die wissenschaftliche und statistische Auswertung dieses Vertrages erfolgt ausschließlich mit anonymisierten Daten, die einen Rückschluss auf die betroffenen Versicherten nicht zulassen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Änderungsvereinbarung tritt am 01.10.2024 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2025.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Vertrag von jedem Vertragspartner mit sofortiger Wirkung fristlos schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 1. wenn durch gesetzliche Veränderungen, durch oder aufgrund von geänderter Rechtsprechung oder durch behördliche, insbesondere aufsichtsrechtliche Maßnahmen einem Vertragspartner die Durchführung des Vertrages bzw. der vereinbarten oder vergleichbarer Maßnahmen ganz oder teilweise rechtlich nicht mehr möglich oder zumutbar ist.
 2. Das gilt im Hinblick auf ein Tätigwerden des Bundesamtes für Soziale Sicherung („BAS“) als zuständige Aufsicht der BARMER bereits ab der Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Dialoges durch das BAS. Eine förmliche aufsichtsrechtliche Beratung oder der Erlass eines Verpflichtungsbescheides durch die Aufsicht müssen nicht abgewartet werden, ebenso wenig müssen formelle aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Sinne des § 71 Abs. 6 SGB V zuvor angedroht oder ergriffen worden sein.
 3. wenn der Vertragspartner gegen eine ihm nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Verpflichtung verstößt, und trotz schriftlicher Abmahnung durch den anderen Vertragspartner nicht innerhalb von einem Monat nach deren Zugang seiner Verpflichtung nachkommt;
 4. wenn im EBM eine diesem Vertrag vergleichbare Leistung aufgenommen, die Vertragsleistung also zu Regelleistung wird;
 5. wenn die Voraussetzungen dieser Versorgungsform aus wesentlichen medizinisch-technischen oder tatsächlichen Gründen entfallen.

...

§ 10 Compliance und Antikorrruption

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für sie maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorrptionsgesetze (z. B. StGB und GWB)
- (2) Bei einem Verstoß gegen vorstehenden Absatz kann dieser Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich gekündigt werden. Die BARMER ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Vertragspartner nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Schwere Verfehlung sind insbesondere
 - die Bestechung und Bestechlichkeit im Geschäftsverkehr im Sinne § 299 StGB
 - die Bestechlichkeit im Gesundheitswesen im Sinnen §§ 299a, 300 StGB
 - die Bestechung im Gesundheitswesen im Sinne §§ 299b, 300 StGB
 - die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB.
 - die Annahme von Vorteilen im Sinne der §§ 331, 332 StGB

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Anlagen zu diesem Vertrag sind ausdrücklicher und verbindlicher Bestandteil des Vertrages.
- (3) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen tritt eine zu vereinbarende Ersatzregelung, die dem angestrebten Zweck möglichst nah kommt. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.

Dortmund, Düsseldorf, Wuppertal, den 30.08.2024

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

BARMER
Landesvertretung NRW

Dr. Spelmeyer
Vorstandsvorsitzender

Joao Rodrigues
Landesgeschäftsführer

Christian Traupe
Abteilungsleiter
Ambulante Versorgung
Hauptverwaltung